

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

9. Stück vom Jahre 1892.

Inhalt: Nr. 56. Bekanntmachung, eine Anleihe der Stadtgemeinde Plauen i. B. betr. S. 215. — Nr. 57. Verordnung, die Entzignng von Grundeigenthum zum Bau eines Kutschhauses im Schwabwasserthale u. betr. S. 216. — Nr. 58. Ausführungsverordnung zu den Gesetzen vom 5. Mai d. J., einige Abänderungen des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungskasse u., sowie zu Abänderung von Artikel I des Gesetzes, eine Ergänzung und Abänderung u. des Gesetzes über das Mobilien- und Privat-Grundversicherungswesen betr. S. 217.

Nr. 56. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Stadtgemeinde Plauen i. B. betreffend ;

vom 23. Mai 1892.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern haben zu der von dem Stadtratze zu Plauen i. B. unter Zustimmung der dortigen Stadtverordneten beschlossenen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, seitens des Lehteren unkündbaren Schuldscheinen in Abschnitten über 2000, 1000, 500 und 200 \mathcal{M} zum Zwecke der Aufnahme einer mit 4 vom Hundert zu verzinsenden städtischen Anleihe von

Drei Millionen Mark

nach Maßgabe des vorgelegten Anleihe- und beziehentlich Tilgungsplans die nach § 1040 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung erteilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 23. Mai 1892.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Für den Minister:

v. Meisch.

Dr. Diller.

Mündner.